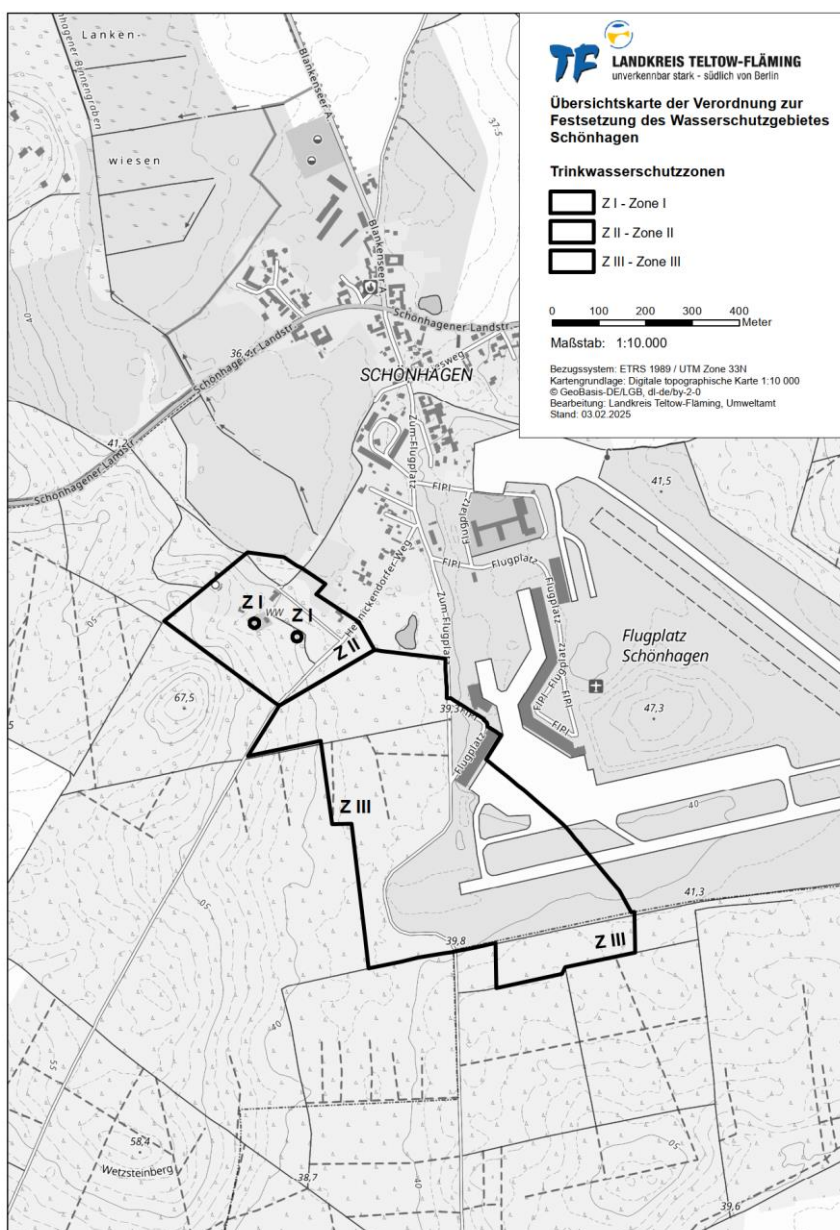


Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Teltow-Fläming zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönhagen

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönhagen des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) ist gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 15 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönhagen durch die Untere Wasserbehörde des Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigt. Das geplante Wasserschutzgebiet soll sich auf Teile der Stadt Trebbin und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erstrecken.

Folgende Gemarkungen und Flure sind dabei ganz oder teilweise betroffen:

Ahrendorf, 3
Schönhagen, 3 und 4



Anmerkung: Die hier abgebildete Karte dient nur der Übersicht.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung zum Wasserschutzgebiet sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

1. Auslegung der Unterlagen

Gemäß § 16 (1) BbgWG ist durch die Untere Wasserbehörde des Landkreis Teltow-Fläming ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Hierzu ist der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Anlagen, aus denen sich die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der Schutzzonen ergeben, öffentlich auszulegen.

Die genannten Unterlagen können daher im Zeitraum vom

21.04.2026 bis einschließlich 20.05.2026 (1 Monat)

bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Teltow-Fläming und in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal während der Sprechzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bei der Unteren Wasserbehörde, die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten einzusehen.

Besucheranschrift der Auslegungsstelle	Sprechzeiten der Auslegungsstelle	Kontakt für telefonische Terminvereinbarung
Landkreis Teltow-Fläming Dezernat III Umweltamt Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall Untere Wasserbehörde Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Zimmer: A5-3-10 (Sekretariat)	Dienstag: 9 bis 12 Uhr Dienstag: 13 bis 15 Uhr Donnerstag: 9 bis 12 Uhr Donnerstag: 13 bis 17:30 Uhr	03371 / 608 2610 (Frau Guhlke) 03371 / 608 2613 (Sekretariat des Sachgebietes Wasser, Boden, Abfall)
Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Bauleitplanung Frankenfelder Straße 10 Ortsteil Ruhlsdorf 14947 Nuthe-Urstromtal Raum: 210	Montag: 8 bis 12 Uhr Montag: 13 bis 16 Uhr Dienstag: 8 bis 12 Uhr Dienstag: 13 bis 18 Uhr Donnerstag: 8 bis 12 Uhr Donnerstag: 13 bis 17 Uhr Freitag: 8 bis 12 Uhr	03371 / 686 19 (Frau Schmidt)

Hinweis: Die Auslegung der Unterlagen in der Stadt Trebbin erfolgte bereits im Zeitraum vom 02.02.2026 bis 02.03.2026. Eine erneute Auslegung ist dort nicht vorgesehen.

Dieser Bekanntmachungstext kann im Zeitraum vom 13.04.2026 bis 03.06.2026 auch auf folgenden Internetseiten abgerufen werden:

- <https://www.teltow-flaeming.de> (unter „Aktuelle Meldungen“)
- www.stadt-trebbin.de/index.php/rathaus/bekanntmachungen
- www.nuthe-urstromtal.de
- www.warl.de

Der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten können im Zeitraum vom 21.04.2026 bis 20.05.2026 auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

- <https://www.teltow-flaeming.de> (unter „Aktuelle Meldungen“)
- www.nuthe-urstromtal.de
- www.warl.de

2. Anregungen und Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, d. h. **bis einschließlich 03.06.2026**, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift während der Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktangabe siehe Punkt 1) beim

- Landkreis Teltow-Fläming, Dezernat III, Umweltamt, Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Anregungen und Einwendungen zum Vorhaben vorbringen.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei der o. g. Stelle.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Außerdem soll die Einwendung begründet werden. Die Einwendung muss auch den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders deutlich lesbar enthalten und muss unterschrieben sein.

Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

3. Erörterungstermin

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eröffnet, sich zum Verfahren und der Festsetzung des Wasserschutzgebietes zu äußern und Fragen zu stellen. An dem Erörterungstermin kann darüber hinaus jeder Betroffene teilnehmen.

Die Erörterung war ursprünglich am Donnerstag, den 23.04.2026 um 17 Uhr im Gemeindehaus Schönhagen, Schönhagener Landstraße 8, 14959 Trebbin geplant. Dieser Termin wird verschoben.

Die Erörterung findet am **22.06.2026 um 17 Uhr** im Gemeindehaus Schönhagen unter der zuvor genannten Anschrift statt.

Bleibt ein Beteiligter zum Erörterungstermin aus, kann auch ohne ihn verhandelt werden.